

Satzung

der Gemeinde Schwalmtal über örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Am/25 "Printzenhof", 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124), in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, berichtigt GV NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467), in seiner Sitzung am 30.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2.1.3 der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Am/25 "Printzenhof" erhält folgende Fassung:

- 2.1.3 Die Höhe der Schnittlinie der Außenseiten der Außenwand eines Hauses mit Dachoberfläche über dem höchsten Punkt der Geländeoberfläche an der Außenbegrenzung des Hauses muss mindestens 2,50 m betragen und darf für den 1-geschossigen Bereich 4,00 m nicht überschreiten.

Bei 1-geschossigen Gebäuden beträgt die Firsthöhe maximal 9 m über dem höchsten Punkt der Geländeoberfläche. Bei 2-geschossigen Baukörpern beträgt die maximale Firsthöhe 12 m über dem höchsten Punkt der Geländeoberfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.